

Aktuelle Ausnahmeregelungen aufgrund des Corona-Virus

Krankenpflegepraktika und Famulaturen

Krankenpflegepraktika und Famulaturen dürfen auch in Zeiten abgeleistet werden, in denen die Universität ihren Lehrbetrieb noch nicht wieder aufgenommen hat. Finden Vorlesungen ausschließlich digital statt, können Krankenpflegepraktika und Famulaturen auch in diesen Zeiten abgeleistet werden, sofern die Erreichung der Ziele des Lehrbetriebes gesichert ist. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn es sich um aufgezeichnete Lehrveranstaltungen handelt, die außerhalb der Arbeitszeiten angeschaut und bearbeitet werden können. Wird der reguläre Lehrbetrieb wieder aufgenommen, werden bereits abgeleistete Zeiten vollständig angerechnet. Diese Ausnahmeregelung ist ausdrücklich begrenzt auf den Geltungszeitraum der AbweichungsVO und auf Zeiträume, in denen ausschließlich digitale Lehrveranstaltungen stattfinden.

Praktisches Jahr

Das praktische Jahr findet in Nordrhein-Westfalen nach den regulären Vorgaben statt. Von der Möglichkeit eines vorzeitigen Praktischen Jahres mit anschließendem Hammerexamen hat das Land Nordrhein-Westfalen keinen Gebrauch gemacht.

Muss das Praktische Jahr aufgrund einer behördlich angeordneten Quarantäne unterbrochen werden, so zählen diese Tage bei Nachweis der Anordnung (z.B. durch die entsprechende Verfügung) nicht als Fehltage und müssen nicht nachgeholt werden. Dies gilt nicht, wenn die Quarantäne vorsätzlich herbeigeführt wurde (z.B. bei Einreise in ein Risikogebiet nach RKI). In diesem Fall werden auch angeordnete Quarantänetage als Fehltage gerechnet.

Dritter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

Der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung findet statt, allerdings abweichend von den Regelungen des § 30 ÄApprO nur an einem Tag anstatt zwei Tagen. Informationen zum konkreten Ablauf der Prüfungen erhalten Sie bei Ihrer Universität.